

Anregung / Bürgerantrag nach § 24 GO

Haushalt der Unteren Naturschutzbehörde

&

Einsatz von Ersatzgeldern zur Fördermittelakquise

Eingereicht von:

Menschen- und Naturfreunde Scharpenacken

Roman Müllenschläder

Konradshöhe 75

42289 Wuppertal



Wuppertal, den 11.02.2024

Anregung / Bürgerantrag nach §24 GO

Haushalt der Unteren Naturschutzbehörde

Einsatz von Ersatzgeldern zur Fördermittelakquise

Sehr geehrte Personen und Mitglieder des Wuppertaler Stadtrats und seiner Gremien,

hiermit möchten wir den Rat und die entsprechend zuständigen Ausschüsse der Stadt Wuppertal anregen, sich für die verstärkte Verwendung von Ersatzgeldern im Rahmen der Eingriffsregelung als Eigenmittel zur Akquise von Fördergeldern nach FöNa und ELER einzusetzen.

Den jährlichen „Bericht(en) über die Verwendung der Ersatzgelder und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen“ des Ressort 106 sind die Einnahmen aufgrund genannter Fördergelder im Bereich des Naturschutz zu entnehmen.

Diese belaufen sich für die Jahre 2015-2022 durchschnittlich auf lediglich 16.100,- €.

Gleichfalls erfolgte über den selben Zeitraum ein jährlicher Übertrag von durchschnittlich 237.215,- €, welche nicht verwendet wurden.

Die Förderrichtlinien Naturschutz (FöNa) gewähren eine Förderquote von 80%. Zudem können Ersatzgelder als kommunale Eigenmittel verwandt werden.

Dies erlaubt eine Verfünfachung der eingenommenen Ersatzgelder. Der jährliche Übertrag von über **230.000,- €** entspricht, gefördert, demnach einem Betrag von **1.150.00,- €**, **welche im Wuppertaler Natur-, Umwelt- und Artenschutz fehlen.**

Hinzu kommt leider, dass die vom Ressort 106 in dessen Berichten vorgelegten Zahlen sich nicht in den Zahlen der Bezirksregierung wiederfinden und sich keine schlüssige Finanzierungs- und Fördermittelübersicht ergibt.

Zudem erfolgt der Einsatz von Fördergeldern nach FöNa ausschließlich in bestehenden FFH-Gebieten, für die bereits Maßnahmekonzepte (sog. MaKos) existieren, anstatt neue Flächen zu entwickeln und aufzuwerten, wie es der Einsatz von Ersatzgeldern vorsieht!

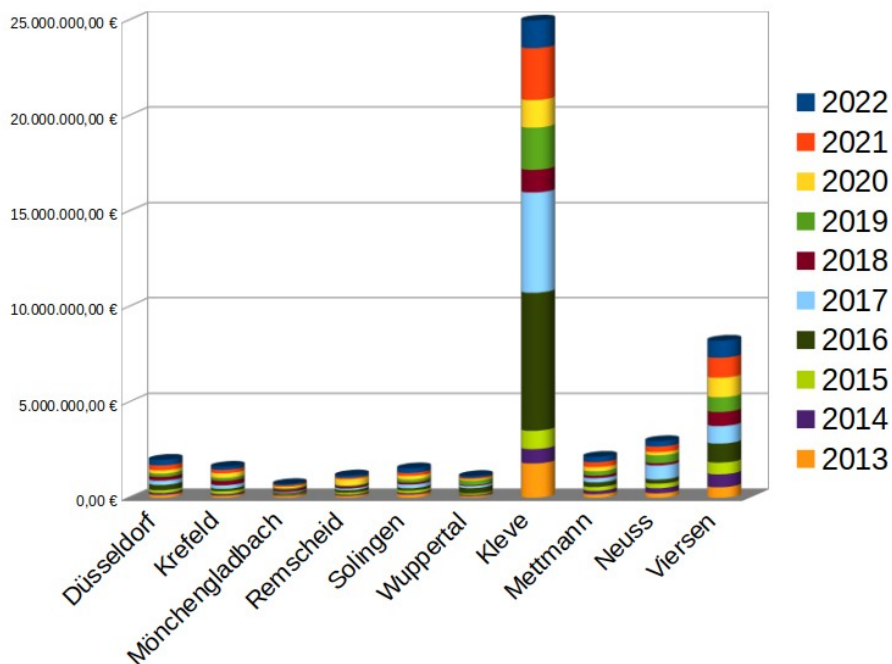
Ein Verzeichnis über die Verwendung von Ersatzgeldern fehlt ebenso, wie ein Kompensationsflächenkataster und eine Übersicht über Flächen (auch private) in Ökokonten.

Menschen- und Naturfreunde Scharpenacken

Problematik

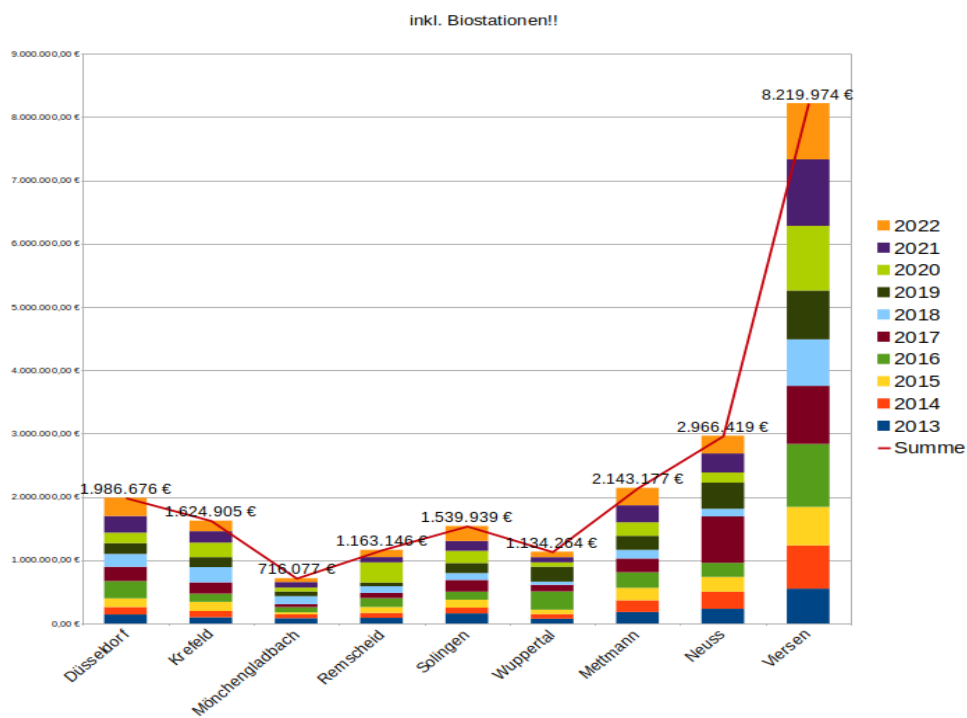
Betrachtet und vergleicht man die Fördersummen (FöNa & ELER) im Regierungsbezirk Düsseldorf, so verteidigt Wuppertal in absoluten Zahlen den vorletzten Platz gegenüber Mönchengladbach:

Summe FöNa



Selbst exklusive des Kreises Kleve ergibt sich kaum ein besseres Bild:

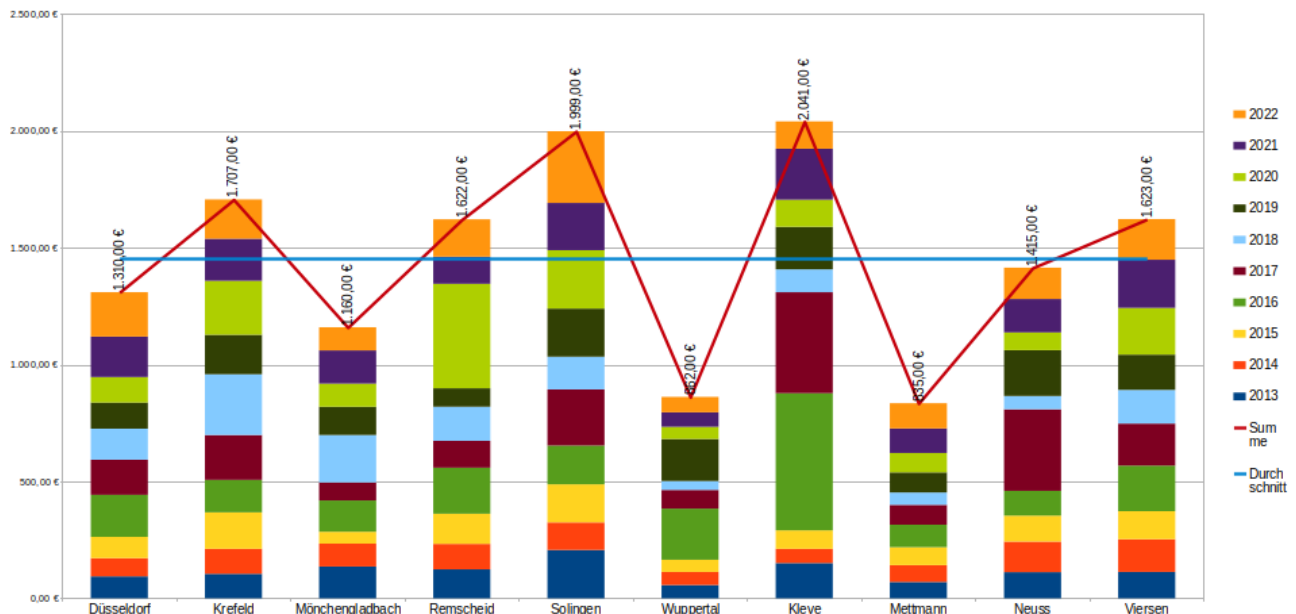
Summe Förderungen (exkl. Kreis Kleve)



Menschen- und Naturfreunde Scharpenacken

Heruntergerechnet auf Fördersummen pro Hektar NSG-Fläche, in Wuppertal 1317,6 ha, ergibt sich im Vergleich innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf folgendes Bild:

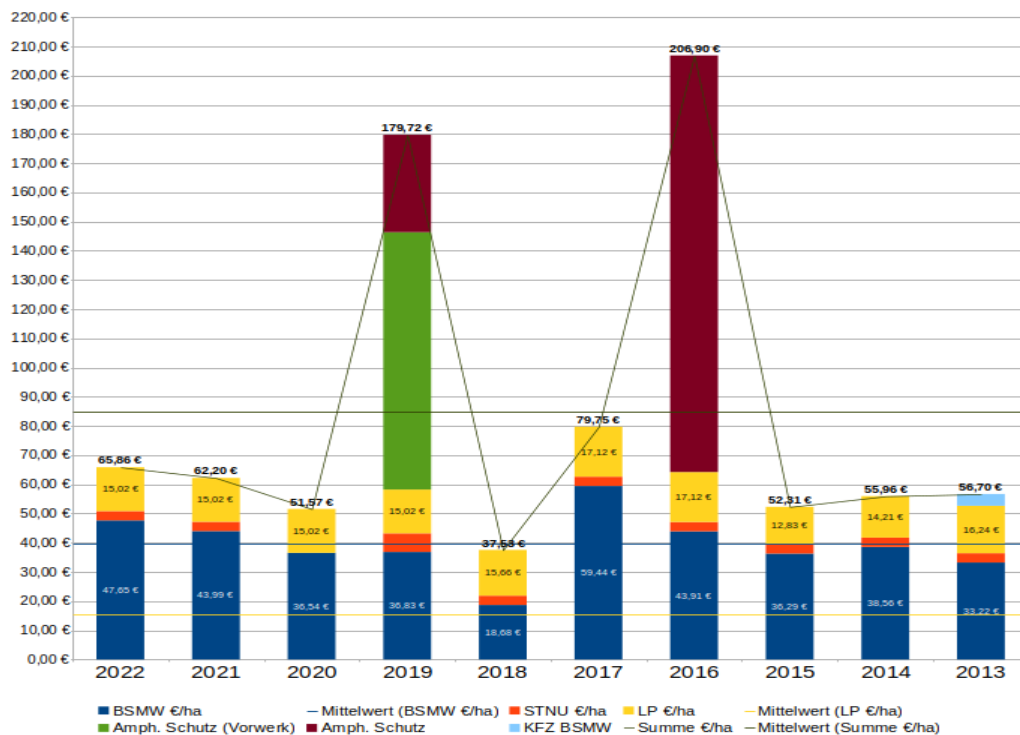
€/ha NSG



Für die Stadt Wuppertal allein zeigt sich eine durchschnittliche Fördersumme von etwa 15,33 € für die Verwirklichung der Landschaftspläne:

Aufschlüsselung Wuppertal

in €/ha NSG



Menschen- und Naturfreunde Scharpenacken

Anliegen dieses Antrages

Die Förderrichtlinien FöNa und ELER erlauben explizit den Einsatz von Ersatzgeldern als kommunale Eigenmittel (s. Erlass des MULNV vom 15.10.2020, beigelegt im Anhang).

Die Einnahme und Verwendung von Ersatzgeldern und die Festsetzung und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen ist als Pflichtaufgabe im BNatSchG, LNatSchG und dem BauGB geregelt. Mit dem Erlass zur „*Verwendung von Ersatzgeld nach § 15 Absatz 6 Satz 1 BNatSchG*“ vom 15.10.2020 hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) die Verwendung von Ersatzgeldern als „**originäre Eigenmittel (...)**, die innerhalb von vier Jahren zweckgebunden nach den Vorgaben von § 15 Absatz 6 Satz 7 BNatSchG zu verwenden sind“ (s. Erlass des MULNV vom 15.10.2020, beigelegt im Anhang).

Ausdrücklich wird hier die Möglichkeit der Verfünfachung erwähnt: „*Der Einsatz der Ersatzgelder (...) nach diesen Förderrichtlinien führt damit zu einem ‚Mehrwert‘ für den Naturschutz und die Landschaftspflege*“ (ebd.).

Seit 2015 bleiben die akquirierten Fördermittel des Ressort 106 dagegen konstant und werden für den immer wieder gleichen Zweck beantragt und ausgegeben, obgleich über 230.000,- € ungenutzt von Jahr zu Jahr „geschoben“ werden. Mit Verstreichen der Vierjahresfrist ist der mögliche „Mehrwert“ für Naturschutz und Landschaftspflege damit verloren.

Wir möchten den Rat und die zuständigen Ausschüsse auffordern und anregen das zuständige Ressort hier doch deutlich stärker in die Pflicht zu nehmen, von der explizit vorgesehenen Möglichkeit der Fördermittelakquise und dem Einsatz von Ersatzgeldern Gebrauch zu machen und in wirksamen Natur-, Umwelt- und Artenschutz zu investieren.

Wesentliche Förderelemente der FöNa-Richtlinie bleiben seitens des Ressorts sogar gänzlich ungenutzt (2.1, 2.3, 2.4, 2.7, 5.2.3) (s. Tabelle 3 im Anhang).

Im Besonderen sind hier die Möglichkeiten von „Pauschalen“ und „Einzelmaßnahmen“ zu nennen.

Hier wird ein wichtiges Werkzeug für die Finanzierung von Maßnahmen für Natur, Landschaft, Klima, Umwelt und Artenvielfalt fast vollständig ignoriert, anstatt in Erhalt und Verbesserung zu investieren. Andere Kreise und kreisfreie Städte machen es vor; auch im guten Zusammenspiel mit den Natur- und Umweltschutzverbänden.

Menschen- und Naturfreunde Scharpenacken

Wuppertal, den 11.02.2024

Menschen- und Naturfreunde Scharpenacken

<https://menschenfreundescharpenacken.wordpress.com/>
menschenfreunde-scharpenacken@web.de



Roman Müllenschläder

Anhang & Erläuterungen

Quellen für die Zahlen des Ressort 106 (Tabelle 1 & 2) sind die jährlichen „Bericht(e) über die Verwendung der Ersatzgelder und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen“ der Jahre:

- 2015 – VO/0033/16
- 2016 – VO/0152/17
- 2017 – VO/0053/18
- 2018 – VO/0136/19
- 2019 – VO/0139/20
- 2020 – VO/0255/21
- 2021 – VO/0165/22
- 2022 – VO/0117/23

Quellen für die jährliche „Übersicht über die Förderung im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege“ (Tabelle 3) sind dem Informationssystem des Regionalrats der Bezirksregierung Düsseldorf entnommen. Zur Vereinfachung sind die Dokumente des Regionalrats hier gesammelt: <https://bergcld.uber.space/s/RgZTDcMZSMdRgx8>

Der Erlass des MULNV wurde nach Anfrage nach dem IFG von dort übersandt.

Menschen- und Naturfreunde Scharpenacken

Tabelle 1

Jahresbudget				
Jahr	Übertrag aus Vorjahr	Einnahmen	Ausgaben	Übertrag ins nächste Jahr
2015	229.263,65 €	49.926,49 €	-63.185,37 €	216.004,77 €
2016	216.004,77 €	228.905,58 €	-111.023,69 €	333.886,66 €
2017	333.886,66 €	39.551,32 €	-99.816,93 €	273.621,05 €
2018	273.621,06 €	56.908,73 €	-55.294,85 €	275.234,94 €
2019	275.234,94 €	43.962,67 €	-88.617,57 €	230.580,04 €
2020	230.580,04 €	54.941,04 €	-84.904,94 €	200.616,14 €
2021	200.616,14 €	40.568,56 €	-47.385,90 €	193.798,80 €
2022	193.798,80 €	349.272,01 €	369.090,63 €	173.980,18 €
2023				

Tabelle 2

Einnahmen laut Berichten der UNB						
Jahr	aus Bauleitplanverfahren	aus Genehmigungsverfahren	FÖNA-Förderung	Zuwendung ELER	Zuwendung Zweckverb. Bergisch Land	Zahlung aus einer Umbuchung (Refinanz. Der Biostation) *
2015	1.680,00 €	18.782,00 €	16.905,70 €	0,00 €	3.414,47 €	9.144,32 €
2016	5.808,64 €	192.886,88 €	16.987,57 €	0,00 €	3.459,55 €	9.762,94 €
2017	0,00 €	13.262,78 €	16.297,76 €	0,00 €	0,00 €	9.990,76 €
2018	0,00 €	21.513,36 €	15.377,65 €	10.026,94 €	0,00 €	9.990,78 €
2019	0,00 €	17.563,06 €	16.408,83 €	0,00 €	0,00 €	9.990,78 €
2020	0,00 €	29.673,57 €	15.276,69 €	0,00 €	0,00 €	9.990,78 €
2021	0,00 €	14.890,96 €	15.686,82 €	0,00 €	0,00 €	9.990,78 €
2022	0,00 €	39.489,00 €	309.783,01 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2023						

* Die Finanzierung der Biostation erfolgt aus einer anderen Haushaltsstelle und ist daher ergebnisneutral

Tabelle 3

Übersicht über die Förderung im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Bez.Reg. D'dorf)									
Jahr	Erstellung von Landschaftsplänen, Untersuchungen gem.: Nr. 2.1 FöNa	Maßnahmen aufgrund von Durchführungsplänen gem.: Nr. 2.2.1 FöNa ****	Einzelmaßnahmen (Nr. 2.2.3 FöNa) & sonstige Einzelmaßnahmen **	Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen gem.: Nr. 2.3 FöNa	Grunderwerb gem.: Nr. 2.4 FöNa	Artenschutzmaßnahmen gem.: Nr. 2.7 FöNa	Pauschalen gem.: Nr. 5.2.3 FöNa	Zuwendungen zur Unterstützung von Tätigkeiten der Biologischen Stationen NRW FöBS	ELER *
2015	0,00 €	16.905,00 €	4.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	47.812,12 €	0,00 €
2016	0,00 €	22.560,00 €	4.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	57.854,16 €	0,00 €
2017	0,00 €	22.560,00 €	4.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	78.316,20 €	57.360,00 €
2018	0,00 €	20.640,00 €	4.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	24.606,72 €	130.640,00 €
2019	0,00 €	19.792,00 €	8.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	48.529,92 €	0,00 €
2020	0,00 €	19.792,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	***	0,00 €	48.150,19 €	43.944,80 €
2021	0,00 €	19.792,00 €	4.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	57.961,68 €	0,00 €
2022	0,00 €	19.792,00 €	4.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	62.786,63 €	0,00 €
2023									

* Zuwendungen zur Erhalt., Wiederherst. & Verbesserung des kul. und nat. Erbes/ Erst. von Schutz- u. Bew.-konz. im Bereich Naturschutz (RL investiver Naturschutz-Managementpläne)

** Station Natur- und Umwelt

*** In 2019 erhielt die Vorwerk GmbH & Co KG 116.130,- € für die Errichtung von Amphibienquerungen und -schutzeinrichtungen in Wuppertal-Laaken

**** In der Regel „Verwirklichung der LP“ für „Pflege von Wiesen“ in FFH-Gebieten (Gelpe/Saalbach, Herichhauser & Marscheider Bachtal)



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 51
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 51
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 51
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
Dezernat 51
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

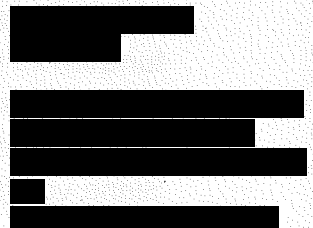
Bezirksregierung Münster
Dezernat 51
Nevinghoff 22
48147 Münster

**Verwendung von Ersatzgeld nach § 15 Absatz 6 Satz 1 BNatSchG
zur Finanzierung von Eigenanteilen bei Fördermaßnahmen des Na-
turschutzes und der Landschaftspflege.**

In der Großen Dienstbesprechung des MULNV mit den höheren Natur-
schutzbehörden am 3.6.2020 wurde das MULNV um einen klarstellenden
Erlass zur Verwendung von Ersatzgeld nach § 15 Absatz 6 Satz 1

15.10.2020
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
III-1 - 618.01.03.00
III-5 - 605.00.00.20
bei Antwort bitte angeben



Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



BNatSchG zur Finanzierung des Eigenanteils von Zuwendungsempfängern nach Förderrichtlinien des Naturschutzes und der Landschaftspflege gebeten. Hierzu die folgenden Ausführungen:

Die Ersatzgelder nach § 15 Absatz 6 Satz 1 BNatSchG sind gemäß § 15 Absatz 6 Satz 7 BNatSchG zweckgebunden für **Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege** möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden. Bei den Fördermaßnahmen nach den Förderrichtlinien Naturschutz (FöNa) und ELER investiver Naturschutz handelt es sich um Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne von § 15 Absatz 6 Satz 7 BNatSchG.

Nach § 31 Absatz 4 Satz 2 LNatSchG sind die Ersatzgelder an den Kreis oder die kreisfreie Stadt zu entrichten, in dem oder in der der Eingriff durchgeführt wird. Mit der Vereinnahmung im Kreishaushalt bzw. im städtischen Haushalt handelt es sich bei den Ersatzgeldern nach § 15 Absatz 6 Satz 1 BNatSchG um **originäre Eigenmittel** der Kreise und kreisfreien Städte, die innerhalb von vier Jahren **zweckgebunden** nach den Vorgaben von § 15 Absatz 6 Satz 7 BNatSchG zu verwenden sind.

Soweit es sich bei Fördermaßnahmen nach den Richtlinien FöNa und ELER investiver Naturschutz um eigene Maßnahmen der Kreise und kreisfreien Städte als Zuwendungsempfänger handelt, sind die Ersatzgelder **echte Eigenmittel** dieser Zuwendungsempfänger (siehe oben) und können daher zur Finanzierung von Eigenanteilen nach diesen Förderrichtlinien eingesetzt werden, ohne dass sich dies zuwendungsmindernd auf die Förderung nach diesen Richtlinien auswirkt. Nr. 5.2 der FöNa hat lediglich deklaratorische Wirkung. Der Einsatz der Ersatzgelder nach § 15 Absatz 6 Nr. 1 BNatSchG zur Finanzierung der Eigenanteile der Kreise und kreisfreien Städte als Zuwendungsempfänger nach diesen Förderrichtlinien führt damit zu einem „Mehrwert“ für den Naturschutz und die Landschaftspflege.

Werden die Ersatzgelder nach § 15 Absatz 6 Satz 1 BNatSchG dagegen vom Kreis oder der kreisfreien Stadt zur Finanzierung der Eigenanteile von sonstigen Zuwendungsempfängern nach den Richtlinien FöNa, ELER-investiver Naturschutz (z.B. Naturschutzverbände) an diese weitergereicht, dann handelt es sich für diese Zuwendungsempfänger nicht



mehr um Eigenmittel, sondern **Drittmittel**. Dies bedeutet, dass die Ersatzgelder in diesen Fällen in voller Höhe die zuwendungsfähigen Ausgaben nach diesen Richtlinien reduzieren.

Ich bitte, die v.g. Ausführungen auch an die UNB weiterzugeben.

Im Auftrag

